

## **Satzung des TC Neureut e.V.**

### § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der am 25. Juli 1956 gegründete Club führt den Namen

„Tennis Club Neureut e.V.“

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim für Karlsruhe eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Tennissport- und Spielübungen, die Durchführung von Tennisveranstaltungen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen, durch Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Förderung der Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus:

- a. Spielberechtigten Mitgliedern
- b. Nichtspielberechtigten Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Die Ernennung und Rechte eines Ehrenmitglieds werden im § 24 (Ehrung der Mitglieder) gesondert geregelt.

### § 4 (Aufnahme)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

### § 5 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen gegebener Ordnungsvorschriften die Anlagen und Einrichtungen des Clubs jederzeit zu nutzen.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht.

## § 6 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen, die Anlagen, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und die Platzordnung zu beachten.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des Deutschen Tennis- Bundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennis-Bund und vom Verband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

## § 7 (Austritt)

Zur Aufgabe der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Austrittserklärung erforderlich. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erklärt werden.

## § 8 (Ausschluss)

Der Vorstand kann Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Interessen des Clubs oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Club ausschließen.

Wegen Verletzung der Pflicht zur Zahlung der Beiträge kann nur ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung länger als 3 Monate rückständig geblieben und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Bei einem vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen vom Datum der schriftlichen Ausschlusserklärung angerechnet, beim Disziplinausschluss des Clubs Berufung gegen seinen Ausschluss einzulegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Disziplinausschluss ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen vom Datum der Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an gerechnet, einen Beschluss herbeizuführen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung des Disziplinausschlusses über seinen endgültigen Ausschluss mündlich gehört zu werden.

Eine Berufung gegen den Beschluss des Disziplinausschlusses sowie eine Anrufung der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.

## § 9 (Beiträge)

Der Club erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist sofort nach der erfolgten Aufnahme fällig. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug kann der Club einen Zuschlag von 10 % des rückständigen Beitrages erheben.

Der Vorstand kann im begründeten Fällen die Zahlung der Beiträge auf eine angemessene Dauer stunden, Zahlung in Raten bewilligen oder herabsetzen.

An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge, Kapitalanteile oder Sacheinlagen im keinem Fall zurückerstattet.

## § 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Jugendversammlung

## § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Monaten nach Schluss jedes Geschäftsjahres als sogenannte Generalversammlung statt.

Sie ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen.

Der Vorstand kann auf die gleiche Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl der Vorstandes
- d. Bestätigung der Jugendwartin, des Jugendwartes, die von der Jugendversammlung gewählt sind
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern
- f. Anträge
- g. Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

## § 12 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer/ Pressewart
- Sportwart
- Vergnügungswart
- Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder werden bis auf den Jugendleiter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Clubs zu führen und alle Angelegenheiten zu erledigen, deren Regelung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Tätigkeiten des Vorstandes und ehrenamtlich tätiger Personen im Auftrag des Vereins und andere Leistungen an den Verein können angemessen im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

### § 13 (Vorsitzende)

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide sind einzelvertretungsbefugt.

Sie können jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes sind sie zur Einberufung verpflichtet.

### § 14 (Schatzmeister)

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederkartei und erledigt den Einzug der Beiträge und die Zahlung der Ausgaben.

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister ein Buch zu führen.

Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen sein. Der Schatzmeister ist ermächtigt zur Zahlung der laufenden Ausgaben.

Sofern der Schatzmeister einer Ausgabe widerspricht, kann sie nur geleistet werden, wenn alle übrigen Vorstandsmitglieder der Ausgabe zustimmen.

### § 15 (Schriftführer/ Pressewart)

Der Schriftführer führt die Akten, den Schriftwechsel und fertigt Niederschriften der Beschlüsse von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Die Niederschriften sind von ihm und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Er ist zuständig für die Pressearbeit.

### § 16 (Sportwart)

Der Sportwart regelt den Spielbetrieb und überwacht die Erhaltung der Bespielbarkeit der Plätze.

### § 17 (Jugendversammlung)

Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Näheres regelt die Jugendordnung.

### § 18 (Abstimmungsart)

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat jedoch geheime Wahl zu erfolgen.

### § 19 (Gastspieler)

Gastspieler, die nur Gäste von anwesenden Mitgliedern sein können, sind gegen Zahlung eines Gastspielbetrages zugelassen, sofern die Spielmöglichkeit für Clubmitglieder dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### § 20 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Clubmitglieder zu Kassenprüfern. Diese haben die Kassenführung des Clubs laufend zu überprüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Generalversammlung zu berichten.

Wenn die Überwachung zu Beanstandungen Anlass gibt, muss der Vorstand auf Verlangen der Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 21 (Haftung des Vereins)

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## § 22 (Disziplinausschluss)

Der Disziplinausschluss besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Disziplinausschluss ist die letzte Berufungsinstanz für alle vom Vorstand verhängten disziplinarischen Maßnahmen.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes gelten die Bestimmungen über den Ausschluss in dieser Satzung. Alle Abstimmungen des Disziplinausschlusses haben geheim zu erfolgen.

## § 23 (Ehrung von Mitgliedern)

Der Club ehrt Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben durch

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Ernennung zum Ehrenmitglied

Verleihung von Auszeichnungen

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, der das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat und die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold erfüllt hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Mitgliedern verliehen werden, die Inhaber der Vereinsehrennadel in Gold sind, und die sich um den Verein und den Tennissport im besonders hohen Maße verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Als Auszeichnung wird verliehen

Die Vereinsehrennadel in Bronze für eine mehr als 5jährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder für eine 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Die Vereinsehrennadel in Silber für eine mehr als 10jährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder für eine 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Die Vereinsehrennadel in Gold für eine mehr als 15jährige verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand oder für eine 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Daneben kann auf Beschluss des Vorstandes für besonders vorbildliche und sportliche Leistungen die Vereinsehrennadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Die Verleihung von Auszeichnungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Alle vor Einführung dieser Ehrenordnung erfolgten Ernennungen und Auszeichnungen bleiben gültig.

## § 24 (Auflösung des Clubs)

Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder sonstiger Beendigung des Clubs oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke, fällt das nach Abzug eventuell entstehender Liquidationskosten noch vorhandene Vermögen an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Neureut zu verwenden hat.

Karlsruhe, den .....